



Laufende Verpflichtungen für Emittenten von Schuldverschreibungen im Amtlichen Handel

(Stand: Februar 2018)

Rechtsgrundlagen: Börsegesetz 2018 sowie EU Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) 596/2014 - MAR); die angeführten Paragraphen beziehen sich – sofern nicht anders angeführt – auf das Börsegesetz 2018

Wichtige Begriffe

1) **Herkunftsmitgliedstaat** (§ 1 Z 14):

- Bei Stückelung der Anleihe < 1.000 EUR → Sitzstaat des Emittenten
- Bei Stückelung der Anleihe größer oder gleich 1.000 EUR → Wahlfreiheit des Emittenten zwischen Sitzstaat und Staat der Börsennotierung an einem geregelten Markt der Anleihe

2) **Aufnahmemitgliedstaat** (§ 1 Z 15):

EWB-Mitgliedstaat, in dem Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, sofern es sich nicht um den (gewählten) Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten handelt.

3) **Vorgeschriebene Informationen** - Auswahl der wesentlichen (§ 1 Z 22 in Verbindung mit § 119 Abs. 7):

- Jahresfinanzbericht (§ 124): 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen + Publizierung auf Website des Emittenten
- Halbjahresfinanzbericht (§ 125): 3 Monate nach Ende des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres zu veröffentlichen + Publizierung auf Website des Emittenten, KEINE Prüfung durch Wirtschaftsprüfer notwendig
- Änderung der Ausstattung od. Konditionen von Forderungswertpapieren (§ 139), darunter fallen jedoch NICHT Zinsanpassungen von variabel verzinsten Anleihen
- Bekanntgabe des gewählten Herkunftsmitgliedstaates, sofern ein Wahlrecht für den Emittenten besteht (§ 1 Z 14)
- Ad hoc Publizität von Insider-Informationen (Art.17 MAR):
Bei Anleihe-Emittenten sind primär kursrelevant- Verschiebung oder Ausfall von Zins- bzw. Tilgungszahlungen
- eventuell erhebliche Bonitätsveränderung des Schuldners
- Eigengeschäfte von Führungskräften (Art.19 der Verordnung (EU) 596/2014 (MAR)): Personen mit Führungsaufgaben + deren eng verbundene Personen (Ehepartner, unterhaltsberechtigtes Kind) müssen Eigengeschäfte in gelisteten Wertpapieren des Emittenten (Aktien + Anleihen) spätestens 3 Tage nach Geschäftsabschluss dem Emittenten sowie der FMA melden.

Sprachregelung für vorgeschriebene Informationen (§ 122)

- Notierung der Wertpapiere nur in Österreich (als Herkunftsmitgliedstaat) → Deutsch (§ 122 Abs. 1)
- Notierung der Wertpapiere in Österreich (als Herkunftsmitgliedstaat) + anderen EWR-Staaten → Deutsch + Englisch bzw. Landessprachen (§ 122 Abs. 2)
- Notierung von Anleihen ausländischer Emittenten in Österreich (Österreich als Aufnahmemitgliedstaat) sowie keine Notiz im Herkunftsmitgliedstaat → Deutsch *oder* Englisch (§ 122 Abs. 3)
- Emittenten von notierten Anleihen, die ausschließlich eine Stückelung von mindestens 100.000 EUR aufweisen: Deutsch *oder* Englisch (§ 122 Abs. 6)

4) **Insiderlisten** (Art.18 MAR): Aufstellung und Aktualisierung aller Personen mit Zugang zu Insiderinformationen sowie Unterrichtung dieser Personen

TO DOs, die von Emittenten zwecks Publizierung und Übermittlung von den oben erwähnten vorgeschriebenen Informationen zu setzen sind

(Details siehe Tabellen unten):

- Veröffentlichung (§ 119 Abs. 7 bzw. § 123 Abs. 4)
 - über elektronische Infoverbreitungssysteme Thomson Reuters ODER Bloomberg ODER Dow Jones Newswire/Telerate gemäß bestehender FMA-Verbreitungs- und Meldeverordnung 2018 – VMV 2018 bzw.
 - über elektronische Serviceprovider wie z.B. euro adhoc, presstext oder DGAP (Vorteil: Elektronische Serviceprovider dienen als one-stop shop und verbreiten vorgeschriebene Info an alle notwendigen Stellen)
- Übermittlung von vorgeschriebenen Infos + Veröffentlichungsbeleg (§ 123 Abs. 1), sofern Österreich Herkunftsmitgliedstaat für Emittenten ist → an FMA, OeKB-Speichersystem und Wiener Börse; bei Inanspruchnahme eines elektronischen Serviceproviders geschieht dies automatisch durch den Serviceprovider.

Sonstige anleiherelevanten Infos (§ 121 Abs. 2): Information für Investoren → z.B. über die Website des Emittenten

1) Emittenten von notierten Anleihen mit Stückelung < 100.000 EUR

(Ausnahmen siehe unter „Anleihe-Emittenten mit diversen Ausnahmeregelungen“)

	Veröffentlichung über ein elektron. Infosystem	Übermittlung an OeKB-Speichersystem	Übermittlung an FMA + Wiener Börse	Information an Investoren
<u>Vorgeschriebene Info</u> (§ 1 Z 22 in Verbindung mit § 119 Abs. 7)		Nur dann, wenn Österr. Herkunftsmitgliedstaat	Nur dann, wenn Österr. Herkunftsmitgliedstaat	
Jahresfinanzbericht (§ 124)	Ja	Ja	Ja	Website Emittent
Halbjahresfinanzbericht (§ 125)	Ja	Ja	Ja	Website Emittent
Ad hoc Publizität von Insider-Infos (Art. 17 MAR)	Ja	Ja	Ja	Website Emittent
Änderung der Ausstattung od. Konditionen von Forderungswertpapieren (§ 139)	Ja	Ja	Ja	
Gewählter Herkunftsmitgliedstaat (§ 1 Z 14)	Ja	Ja	Ja	
Eigengeschäfte von Führungskräften (Art. 19 MAR)	Ja	Ja	Ja	
<u>Sonstige anleiherelevante Infos</u> (§ 121 Abs. 2):				
z.B. Zinszahlung und Floateranpassungen				ja
z.B. Ausübung der Rechte auf Umtausch (z.B. für Wandelanleihen)				ja

2) Emittenten von notierten Anleihen, die ausschließlich eine Stückelung von mindestens 100.000 EUR aufweisen.

Für Emittenten mit Listing vor dem 31.12.2010 gilt die 50.000 EUR Stückelung Grenze.

Diesen Emittenten werden folgende Erleichterungen gewährt:

- Kein Jahresfinanzbericht (§ 129 Abs. 1 Z. 2)
- Kein Halbjahresfinanzbericht (§ 129 Abs. 1 Z. 2)
- Wahl der Sprache für vorgeschriebene Infos (§ 122 Abs. 6) – Deutsch oder Englisch

	Veröffentlichung über EIN elektron. Infosystem	Übermittlung an OeKB-Speichersystem	Übermittlung an FMA + Wiener Börse	Information an Investoren
Vorgeschriebene Info (§ 1 Z 22 in Verbindung mit § 119 Abs. 7)		Nur dann, wenn Österr. Herkunftsmitgliedstaat	Nur dann, wenn Österr. Herkunftsmitgliedstaat	
Ad hoc Publizität von Insider-Infos (Art. 17 MAR)	Ja	Ja	Ja	Website Emittent
Änderung der Ausstattung od. Konditionen von Forderungswertpapieren (§ 139)	Ja	Ja	Ja	
Gewählter Herkunftsmitgliedstaat (§ 1 Z 14)	Ja	Ja	Ja	
Eigengeschäfte von Führungskräften (Art. 19 MAR)	Ja	Ja	Ja	
Sonstige anleiherelevante Infos (§ 121 Abs. 2):				
z.B. Zinszahlung und Floateranpassungen				ja
z.B. Ausübung der Rechte auf Umtausch (z.B. für Wandelanleihen)				ja

Anleihe-Emittenten mit diversen Ausnahmeregelungen

1. Emittenten mit Bundes- oder Landesgarantie, sofern Gründung vor 31.12.2003
 - KEIN Halbjahresfinanzbericht (§ 129 Abs. 3)
2. Zentralstaaten, regionale Gebietskörperschaften und internationale öffentlich-rechtliche Stellen
 - KEIN Jahresfinanzbericht (§ 129 Abs. 1 Z. 1)
 - KEIN Halbjahresfinanzbericht (§ 129 Abs. 1 Z. 1)
3. Banken, deren Aktien nicht börsennotiert sind, mit in Summe ausstehendem Anleiheemissionsvolumen < 100 Mio. EUR und Anleihe-Emissionen waren prospekt-befreit
 - KEIN Halbjahresfinanzbericht (§ 129 Abs. 2)

Bilanzierungs-Pflicht nach IFRS

Gilt nur für Konzernabschlüsse, nicht für Einzelabschlüsse (Art. 4 der Verordnung (EG) 1606/2002 – IAS VO)

Gegenüberstellung Amtlicher Handel (geregelter Markt) und Dritter Markt (MTF)

	Amtlicher Handel	Dritter Markt
Zulassungserfordernis		
Prospekt	Ja	Nein
Laufende Verpflichtungen		
Jahresfinanzbericht (§ 124 BörseG)	Ja (Ausnahme für Emittenten mit Anleihe-Stückelung EUR 100.000)	Nein
Halbjahresfinanzbericht (§ 125 BörseG)	Ja (Ausnahme für Emittenten mit Anleihe-Stückelung EUR 100.000)	Nein
Änderung der Ausstattung od. Konditionen von Forderungswertpapieren (§ 139 BörseG)	Ja (Veröffentlichung)	Ja (Übermittlung an WBAG)
Gewählter Herkunftsmitgliedstaat (§ 1 Z 14)	Ja	Nein
Ad hoc Publizität von Insider-Infos (Art. 17 MAR)	Ja	Ja
Führung einer Insider-Liste (Art. 18 MAR)	Ja	Ja
Eigengeschäfte von Führungskräften (Art. 19 MAR)	Ja	Ja
Bilanzierung nach IFRS (Art. 4 IAS-VO)	Ja (nur Konzernabschluss)	Nein
Sonstige anleiherelevante Infos (§ 121 Abs. 2 BörseG):		
z.B. Floateranpassungen	Ja	Ja
z.B. Ausübung der Rechte auf Umtausch (z.B. für Wandelanleihen)	Ja	Ja
Delisting (bei Fortbestand der Anleihe nach dem Delisting)	Ja (§ 38 BörseG) – nach 3-jähriger Notierungsdauer unter Wahrung des Anlegerschutzes, 3-Monats Frist	Ja (Anzeige an WBAG, 1-Monats Frist)